

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.05.2009 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.20 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Burghardt, Jürgen

Creuels, Peter

Esser, Gerd

Fritsch, Dieter

für Pehle, Bernd

Hummel, Dieter

für Pohlen, Peter

Koch, Franz

Koch, Franz-Josef

Körlings, Franz

Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Reinartz, Ferdinand

Schäfer, Markus

für Schaffrath, Siegfried

Scheen, Wolfgang

für Diesburg, Mechthilde

Spindler, Helene

als Vorsitzender

b) beratendes Mitglied:

Nüßer, Hans

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Sauren

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 15.05.2009 auf Donnerstag, 28.05.2009, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnissnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 31.03.2009
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 64 - Bereich des ehemaligen Wasserwerkes am Römerweg, Stadtteil Setterich
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss
 2. Vorstellung der Planung
 3. Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Widmung der Steinzeitsiedlung - Bebauungsplangebiet 81 Bahnhofstraße -, im Stadtteil Oidtweiler
4. Widmung der Schnitzelgasse - Bebauungsplangebiet 94 Ortszentrum Setterich -
5. Widmung der Stegerhüttestraße in Baesweiler
6. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

7. Sanierungssatzung für den Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich
 1. Vorschlag zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich und zur förmlichen Festlegung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes
 2. Vorstellung des Entwurfes der Satzung und Vorschlag zum Beschluss zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung
8. Stellungnahme zur Erweiterung des Möbelstandortes Aachener Kreuz;
hier: Geplante Vergrößerung der Verkaufsfläche im Segment Möbel um 8.200,00 qm
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

11. Gymnasium Baesweiler - Neubau der Mensa -;
hier: Beauftragung der externen Ingenieurleistungen entsprechend der vorgelegten Honorarangebote der Ingenieurbüros Rongen Architekten aus Wassenberg und dem Ingenieurbüro Vika Ingenieure GmbH aus Aachen zum Förderantrag
 - a) Vergabe des Auftrages an das Ingenieurbüro Rongen Architekten, Wassenberg
 - b) Vergabe des Auftrages an das Ingenieurbüro Vika Ingenieure GmbH, Aachen
12. Kindergarten Loverich - Erneuerung des Heizkessels -;
hier: Vergabe des Auftrages für die Heizungsinstallationsarbeiten

13. Realschule Setterich, Am Weiher, - Sanierung Schmutzwasser- und Regenwasserkanal, Teil I;

hier: Vergabe des Auftrages für Kanalbauarbeiten

14. Gemeinschaftsgrundschule Grengracht - Sanierung Schmutzwasser- und Regenwasserkanal -;

hier: Vergabe des Auftrages für Kanalbauarbeiten

15. Goetheschule - Neubau einer Heizzentrale -;

hier: Beauftragung der externen Ingenieurleistungen entsprechend dem vorgelegten Honorarangebot des Ingenieurbüros Prömper-Reuling GmbH, Baesweiler

16. Erschließung des Technologieforums CarlAlexanderPark;

hier: Vergabe der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten

17. Mitteilungen der Verwaltung

18. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 31.03.2009**
-

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift einstimmig zur Kenntnis.

2. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 64 - Bereich des ehemaligen Wasserwerkes am Römerweg, Stadtteil Setterich**
 1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss**
 2. **Vorstellung der Planung**
 3. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
-

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss:**

Den Bereich des ehemaligen Wasserwerkes am Römerweg stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen Wasser“ dar.

Nach Erstellung der Ringleitungen zwischen den Eifelstauseen wurde die Pumpstation in Setterich, ebenso wie der Wasserturm in Alsdorf, als Notwasserversorgung verzichtbar. Die Flächen sind in den 1990er Jahren an Privatleute veräußert worden und zum überwiegenden Teil mit Wohnhäusern bebaut worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es angeraten, den Flächennutzungsplan durch Änderung der Flächendarstellung von „Versorgungsanlagen Wasser“ in „allgemeines Wohngebiet“ (WA) zu ändern und so den Flächennutzungsplan an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Diese Änderung wurde im Vorfeld der Planung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Diese hat keine Bedenken gegen die Planung, wenn die westlich der Fläche gelegenen Obstwiesen, die im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan II als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind, nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Flächennutzungsplan wird in dem der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan dargestellten Bereich geändert in die Darstellung von Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA).

2. **Vorstellung der Planung:**

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde in der Sitzung vorgestellt.

3. **Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Planentwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

3. **Widmung der Steinzeitsiedlung - Bebauungsplangebiet 81 Bahnhofstraße -, im Stadtteil Oidtweiler**

Die Straßen der Steinzeitsiedlung im Bebauungsplangebiet 81 Bahnhofstraße, nämlich „Am Wall“, „Zum Brunnen“, „Zur Steinzeit“ und „Zum Feuerstein“ sind als Baustraßen angelegt.

Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan dargestellt zu widmen, und zwar

a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes 81 - Bahnhofstraße - in Baesweiler-Oidtweiler nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu widmen, wobei

- a) die rautierten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße

und

- b) die schwarz gekennzeichneten Flächen für den Benutzerkreis „Fußgänger“ festgesetzt werden.

4. **Widmung der Schnitzelgasse - Bebauungsplangebiet 94 Ortszentrum Setterich -**

Die Teilwegefäche „Schnitzelgasse“ im Stadtteil Setterich ist als neue Verkehrsanbindung zur Hauptstraße ausgebaut worden. Da sich diese Fläche (Gemarkung Setterich, Flur 8, Flurstück 190) im Eigentum der Stadt befindet, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan dargestellt, für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Wegefäche zu widmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellte Fläche der Teilwegefäche „Schnitzelgasse“ im Stadtteil Setterich (Gemarkung Setterich, Flur 8, Flurstück 190) nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Wegefäche zu widmen.

5. Widmung der Stegerhüttestraße in Baesweiler

Die Stegerhüttestraße ist endgültig ausgebaut worden. Da sich diese Fläche in Kürze im Eigentum der Stadt befindet (derzeit wird die Eintragung im Grundbuch veranlasst), liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan dargestellt, für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die in dem der Originalniederschrift beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellte Fläche der Stegerhüttestraße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

6. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

Es lagen keine Anregungen vor.

7. **Sanierungssatzung für den Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich**

1. **Vorschlag zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich und zur förmlichen Festlegung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes**
2. **Vorstellung des Entwurfes der Satzung und Vorschlag zum Beschluss zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung**

1. **Vorschlag zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich und zur förmlichen Festlegung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes:**

Der im Stadtteil Setterich gelegene Burgpark ist in den 1970er Jahren entstanden und entspricht als wichtige Naherholungsanlage für die Stadtteilbevölkerung nicht mehr den neuzeitlichen Ansprüchen an eine derartige Anlage und ist in großen Teilen sanierungs- und ausbaubedürftig.

Aufgrund des baulichen Zustandes der Wege und Plätze sind diese zu überarbeiten. Der vorhandene Gehölz- und Staudenbestand ist teilweise vergreist und abgängig. Gleichzeitig wird das vorhandene Nutzungsangebot den aktuellen Ansprüchen sowohl von älteren Bürgern, jungen Erwachsenen sowie Jugendlichen nicht mehr gerecht. Insbesondere fehlen zeitgemäße Sport-, Spiel- und Freizeitangebote in Form von Geräten und Anlagen. Der als Begegnungsstätte für unterschiedliche Generationen und Nationalitäten entwickelte Park hat in Teilen seine Attraktivität verloren.

Dies ist von besonderer Bedeutung, da der Park das städtebauliche Bindeglied zwischen der ursprünglichen Dorfbebauung und den in den Jahren um 1960 entstandenen Bergmannssiedlungen darstellt. Insbesondere dient der Park auch als Begegnungsstätte der Bürgerinnen und Bürger der alten Wohnlage Setterich und der Siedlungsgebiete.

Der Bereich Setterich-Nord und Ost wurde in das Programm „Soziale Stadt“ des Landes NRW aufgenommen, mit dem Ziel u.a. auch die städtebauliche Qualität des Stadtteiles zu verbessern.

Der Burgpark grenzt unmittelbar an das Plangebiet „Soziale Stadt“ an und liegt im Eckbereich „An der Burg/Wolfsgasse“.

Aufgrund der geschilderten Sanierungs- und Ausbaubedürftigkeit liegen die Voraussetzungen zum Erlass einer Satzung nach §§ 142/165 BauGB (städtebauliche Sanierung) vor.

Auf die vorbereitenden Untersuchungen kann verzichtet werden, da ausreichende Grundlagen und Bestandsdaten vorliegen und nur kommunale Flächen betroffen werden.

Ausschussmitglied Esser bat darum, dass die Tierwelt auch nach dem Umbau weiterhin geschützt bleibt. Des Weiteren teilte Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch dem Ausschuss auf Anfrage von Herrn Esser mit, dass bereits in den nächsten Wochen mit den Planungen begonnen werden soll, damit eine Umsetzung der Maßnahme direkt nach den Sommerferien bzw. der Kommunalwahl erfolgen könne.

Ausschussmitglied Körlings fragte an, ob eine Lösung gefunden werde, die eine Optimierung der Teichanlage schafft.

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte hierzu mit, dass die dauerhafte Sanierung der Teichanlage ein zentrales Anliegen bei der Umgestaltung des Burgparks sei.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, eine Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB für den im Anlageplan dargestellten Bereich des Burgparks im Stadtteil Setterich zu erlassen.

Dieser Bereich wird gem. § 142 (2) 1 BauGB als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet beschlossen.

2. **Vorstellung des Entwurfes der Satzung und Vorschlag zum Beschluss zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung:**

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Burgpark im Stadtteil Setterich vom

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Bereich des „Burgparks“ im Stadtteil Setterich soll eine Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der Sanierung ist die Anpassung des Burgparks an neuzeitliche Standards für Parkanlagen und Naherholungsbereiche durch Sanierung und Ausbau.

2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Süden von der Bahnstraße und den rückwärtigen Grenzen des Wohnbaugrundstückes Bahnstraße Nr. 2,
 - im Westen durch die Wolfsgasse,
 - im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke „An der Burg“ Nrn. 5 - 21 und des Rathauses Setterich,

- im Osten durch die Grenze der Grundstücke des Altenwohnheimes „An der Burg“ und den Grenzen der Baugrundstücke Hauptstraße Nrn. 41- 47.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

§ 2

Ausschluss der Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 a BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen etc.).

§ 3

Ausschluss der Genehmigungsfrist

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.).

§ 4

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Auf der Grundlage des vorstehenden Satzungsentwurfes wird eine Bürgerbeteiligung, eine Behördenbeteiligung und eine Trägerbeteiligung durchgeführt.

8. Stellungnahme zur Erweiterung des Möbelstandortes Aachener Kreuz;

hier: Geplante Vergrößerung der Verkaufsfläche im Segment Möbel um 8.200,00 qm

Ein Möbelmarkt in der Stadt Würselen plant die Vergrößerung seiner Verkaufsfläche um ca. 8.200,00 qm auf insgesamt 46.700,00 qm.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2007 (LePro) muss der Umsatz des gesamten Segmentes, incl. der Erweiterung, mit der Kaufkraft der Stadt Würselen in diesem Segment verglichen werden. Dabei ergibt sich, dass die Kaufkraft bereits derzeit um ein Mehrfaches überstiegen wird. Gem. § 24 a, Abs. 3 ist somit davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche vorliegen.

Zur Realisierung des Vorhabens und zur Herstellung des regionalen Konsenses müssten somit die anderen Städte und Gemeinden der Städteregion Aachen Kaufkraftanteile im Bereich „Möbel und Einrichtungsbedarf“ an die Stadt Würselen abtreten und zwar in einer Größenordnung von ca. 25 %. Im Umkehrschluss müsste die Stadt Würselen Anteile der Kaufkraft in anderen zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Segmenten an die anderen Städte abtreten.

Hierzu muss die Stadt Würselen eine Änderung des Regionalplanes mit der Darstellung eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung“ bei der Bezirksregierung erwirken und den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 143 so ändern, dass ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen für zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel festgesetzt wird.

In der Stadt Baesweiler besteht über die Kaufkraftanteile im Bereich Möbeleinzelhandel eine zulässige Verkaufsfläche von ca. 9.840,00 qm, nach Reduzierung um 25 % wären es noch 7.380,00 qm. Tatsächlich existiert nur ein Betrieb aus dem Segment Einrichtungsbedarf von ca. 850,00 qm Verkaufsfläche.

Nachdem im Zweckverband StädteRegion mit Blick auf die bereits bestehende Vorprägung das Gewerbegebiet Aachener Kreuz als „städteregionaler Kompetenzstandort für den Möbeleinzelhandel“ qualifiziert wurde, kann kaum noch mit der Ansiedlung von größeren Vorhaben des Möbelhandels in anderen Orten gerechnet werden, da insbesondere im Möbeleinzelhandel neue Märkte in der Regel über eine Mindestverkaufsfläche von ca. 30.000 qm verfügen müssen.

Da die Stadt Würselen im Gegenzug Anteile an den anderen zentrenrelevanten Einzelhandelssegmenten, dies sind die in Anlage 1, Teil A und B des Einzelhandelserlasses NRW genannten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente:

1. Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
2. Kunst, Antiquitäten
3. Baby-/Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto, Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren, Schmuck

10. Spielwaren, Sportartikel
11. Lebensmittel, Getränke
12. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
13. Blumen
14. Fahrräder und Zubehör, Mofas
15. Telekommunikation

an die anderen Städte der StädteRegion weitergeben muss und hierzu auch ihre relevanten Bebauungspläne ändern muss, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch die Kaufkraft in diesen Segmenten in den anderen Städten gestärkt wird und die Städte so von dem Austausch von Kaufkraft profitieren.

In Hinsicht auf diese Vorteile und die Tatsache, dass für den Möbelhandel/Einrichtungsbedarf noch ein Flächenpool von 7.380,00 qm für die Stadt Baesweiler verbleibt, sollte die Zustimmung zum Flächenaustausch zur Herstellung des regionalen Konsenses erteilt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stimmt dem Austausch von Verkaufsflächen unter der Voraussetzung, dass die Stadt Würselen die notwendigen Änderungen der Bauleitplanung einleitet, zu und erteilt die Zustimmung zum städteregionalen Konsens.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte dem Ausschuss mit, dass im Umlegungsverfahren zum Bebauungsplan 90 - Hinter den Füllen - ein wesentlicher Eigentümer seine Zustimmung zur Umlegung kurzfristig versagt hat. Dies hat zur Folge, dass die Erschließung des Baugebietes nicht mehr wie bisher erfolgen könne und nach einer neuen Lösung gesucht werden müsse. Das bedeutet wiederum, dass der Bebauungsplan geändert werden muss. Da ein entsprechendes Konzept in der Kürze der Zeit bis zur heutigen Sitzung nicht erstellt werden konnte, schlug Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch dem Ausschuss vor, dieses direkt dem Stadtrat zur nächsten Sitzung am 23.06.2009 vorzulegen.

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses stimmten dem Vorschlag zu.

10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Ausschussmitglied Nohr erinnerte daran, dass bereits im vergangenen Jahr ein Antrag auf Absenkung des Bordsteines im Bereich des Wendehammers Carlstraße gestellt worden sei, damit Radfahrer und Rollstuhlfahrer barrierefrei den Verbindungsweg zur Landschaftsader erreichen können. Seiner Kenntnis nach sei hier bislang nichts geschehen.

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch sagte eine Überprüfung in dieser Angelegenheit zu, wies jedoch darauf hin, dass Absenkungen des Hochbordes rechts und links der Carlstraße vorhanden sind.